Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates

(Maschinenverordnung-Durchführungsgesetz – MaschinenDG)

A. Problem und Ziel

Am 29. Juni 2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates veröffentlicht. Diese Verordnung enthält die wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Konstruktion und Bau von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen. Ziel ist es, deren Bereitstellung auf dem Markt oder Inbetriebnahme zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen, insbesondere von Verbraucherinnen und Verbrauchern und professionellen Nutzerinnen und Nutzern, und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen sowie, soweit anwendbar, der Umwelt zu gewährleisten. Außerdem werden darin Regeln für den freien Verkehr von in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkten in der Union festgelegt (Artikel 1 Verordnung (EU) 2023/1230).

Diese Verordnung trat gemäß Artikel 54 VO (EU) 2023/1230 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie wird ab dem 20.°Januar 2027 gelten.

Am 20. Januar 2027 wird unter anderem die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen (ABI.°L°157 vom 09.6.2006, S.°24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABI.°L°198 vom 25.7.2019, S.°241) geändert worden ist, aufgehoben. Dies bestimmt Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1230.

Die Verordnung (EU) 2023/1230 ist in Deutschland unmittelbar anwendbar. Zur Anwendung sind jedoch die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.°Mai°1993 (BGBI.°I°S.°704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27.°Juli°2021 (BGBI.°I°S.°3146) geändert worden ist, dient momentan der Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG und muss daher aufgehoben werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1230 die notwendigen nationalen Rechtsgrundlagen (Durchführungsgesetz) geschaffen. Inhaltlich umfasst das Durchführungsgesetz Verfahrensbestimmungen sowie Bußgeld- und Straftatbestände. Die geltende Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) wird außer Kraft gesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Durchführungsgesetz selbst verursacht keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Soweit die Verordnung (EU) 2023/1230 neue und zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen und dazugehörigen Produkten beinhaltet, ist bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) mit einem haushaltswirksamen Mehraufwand im Zusammenhang mit ihrem gesetzlichen Auftrag im Bereich Marktüberwachung zu rechnen (wissenschaftlich fundierte Risikobewertungen). Der Mehrbedarf kann erst nach Einführung der Rechtsänderung in 2027 durch erste Erkenntnisse aus der Praxis bewertet werden. Er soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 11 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben, der über den durch die Verordnung (EU) 2023/1230 entstehenden Erfüllungsaufwand hinausgeht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die über den durch die Verordnung (EU) 2023/1230 entstehenden Erfüllungsaufwand hinausgehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Kommunen entstehen durch die Regelungen des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) entsteht im Zuge dieses Gesetzes ein Mehraufwand, weil die Verordnung (EU) 2023/1230 neue und zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen und dazugehörigen Produkten beinhaltet. Hier müssen neue wissenschaftliche Grundlagen geschaffen werden, so dass die BAuA ihrem gesetzlichen Auftrag im Bereich Marktüberwachung nachkommen kann. Der Umfang des Mehraufwands kann erst nach Einführung der Rechtsänderung durch erste Erkenntnisse aus der Praxis bewertet werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates

(Maschinenverordnung-Durchführungsgesetz – MaschinenDG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABI. L 165 vom 29.6.2023, S. 1; L 169 vom 4.7.2023, S. 35).
- (2) Dieses Gesetz gilt für Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2023/1230.

Abschnitt 2

Sprachenregelungen

§ 2

Sprache der Anleitungen, der Informationen und der EU-Konformitätserklärung

- (1) Für Maschinen und dazugehörige Produkte sind folgende Unterlagen nach der Verordnung (EU) 2023/1230 in deutscher Sprache abzufassen:
- die Betriebsanleitung und die Informationen nach Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang III,
- 2. die Sicherheitsinformationen nach Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 4 sowie

 die EU-Konformitätserklärung nach Artikel 10 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang V Teil A.

Sofern die Betriebsanleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes in digitaler Form bereitgestellt wird, ist der Hinweis nach Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1230, wie auf die digitale Betriebsanleitung zugegriffen werden kann, ebenfalls in deutscher Sprache abzufassen.

- (2) Für unvollständige Maschinen sind folgende Unterlagen nach der Verordnung (EU) 2023/1230 in deutscher Sprache abzufassen:
- 1. die Montageanleitung nach Artikel 11 Absatz 7 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang XI sowie
- 2. die EU-Einbauerklärung nach Artikel 11 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang V Teil B.

Sofern die Montageanleitung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 dieses Gesetzes in digitaler Form bereitgestellt wird, ist der Hinweis nach Artikel 11 Absatz 7 Unterabsatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1230, wie auf die digitale Montageanleitung zugegriffen werden kann, ebenfalls in deutscher Sprache abzufassen.

Abschnitt 3

Notifizierung und Marktüberwachung

§ 3

Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

Die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2023/1230 ist von der Befugnis erteilenden Behörde nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes durchzuführen. Soweit die Verordnung (EU) 2023/1230 keine Regelungen trifft, sind die Abschnitte 3 und 4 des Produktsicherheitsgesetzes anwendbar.

§ 4

Stichproben bei der Marktüberwachung

- (1) Die Marktüberwachungsbehörden haben anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang zu kontrollieren, ob die Maschinen, die dazugehörigen Produkte oder die unvollständigen Maschinen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 erfüllen.
- (2) Die Stichproben nach Absatz 1 bilden eine Teilmenge des Richtwerts nach § 25 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes.

§ 5

Unterrichtung bei Nichtkonformität einer Maschine, eines dazugehörigen Produktes oder einer unvollständigen Maschine

Die Unterrichtung nach Artikel 43 Absatz 2 und 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1230 hat die Marktüberwachungsbehörde über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vorzunehmen.

§ 6

Maßnahmen bei Nichtkonformität einer Maschine, eines dazugehörigen Produktes oder einer unvollständigen Maschine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

- (1) Erhält die Marktüberwachungsbehörde nach Artikel 43 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1230 Informationen darüber, dass eine vorläufige Maßnahme nach Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1230 getroffen worden ist, und hält die Marktüberwachungsbehörde diese Maßnahme für gerechtfertigt, so hat die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen zu treffen. Sie hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unverzüglich zu unterrichten über
- 1. die geeigneten vorläufigen Maßnahmen, die sie getroffen hat, sowie
- 2. alle weiteren ihr vorliegenden Informationen hinsichtlich der Nichtkonformität der Maschine, des dazugehörigen Produkts oder der unvollständigen Maschine.
- (2) Sofern die Marktüberwachungsbehörde die von dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffene vorläufige Maßnahme nicht für gerechtfertigt hält, hat sie die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darüber innerhalb der in Artikel 43 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1230 genannten Frist von drei Monaten zu unterrichten und ihre Einwände anzugeben.
- (3) Erachtet die Kommission den Einwand der Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 für nicht gerechtfertigt, so hat die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Kommission über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 7

Unterrichtung bei Risiken trotz Konformität einer Maschine, eines dazugehörigen Produktes oder einer unvollständigen Maschine

Die Unterrichtung nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1230 hat die Marktüberwachungsbehörde über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vorzunehmen.

Abschnitt 4

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 8

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABI. L 165 vom 29.6.20236, S. 1; L 169 vom 4.7.2023, S. 35) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen Artikel 10 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a, oder entgegen Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 eine technische Unterlage, eine EU-Konformitätserklärung oder ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält,
- entgegen Artikel 11 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a, oder entgegen Artikel 14 Absatz 7 eine technische Unterlage, eine EU-Einbauerklärung oder ein Exemplar der EU-Einbauerklärung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält,
- 3. entgegen Artikel 10 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt eine dort genannte Bezeichnung, Nummer oder ein anderes Kennzeichen trägt oder dass eine dort genannte Information angegeben ist,
- 4. entgegen Artikel 11 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass eine unvollständige Maschine eine dort genannte Bezeichnung, Nummer oder ein anderes Kennzeichen trägt oder dass eine dort genannte Information angegeben ist,
- 5. entgegen Artikel 10 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 3 oder entgegen Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beim Inverkehrbringen macht,
- entgegen Artikel 11 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 3 oder entgegen Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beim Inverkehrbringen macht,
- 7. entgegen Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder entgegen Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 3 oder entgegen Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 4 nicht gewährleistet, dass einer Maschine oder einem dazugehörigen Produkt die Betriebsanleitung und eine dort genannte Information in deutscher Sprache beigefügt oder in digitaler Form in deutscher Sprache bereitgestellt sind,
- 8. entgegen Artikel 11 Absatz 7 Unterabsatz 1 oder 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 1 oder entgegen Artikel 14 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 3 nicht gewährleistet, dass einer unvollständigen Maschine die Montageanleitung in deutscher Sprache beigefügt oder in digitaler Form in deutscher Sprache bereitgestellt ist.

- 9. entgegen Artikel 10 Absatz 8 eine EU-Konformitätserklärung für eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht beim Inverkehrbringen beifügt oder alternativ in der Betriebsanleitung und in den Hinweisen die Internetadresse oder den maschinenlesbaren Code, unter der oder unter dem auf diese EU-Konformitätserklärung zugegriffen werden kann, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht beim Inverkehrbringen angibt,
- 10. entgegen Artikel 11 Absatz 8 eine EU-Einbauerklärung für eine unvollständige Maschine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht beim Inverkehrbringen beifügt oder alternativ in der Montageanleitung nach Artikel 11 Absatz 7 Satz 1 die Internetadresse oder den maschinenlesbaren Code, unter der oder unter dem auf diese EU-Einbauerklärung zugegriffen werden kann, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht beim Inverkehrbringen angibt,
- 11. entgegen Artikel 10 Absatz 9 Satz 1, Artikel 11 Absatz 9 Satz 1, Artikel 13 Absatz 7 Satz 1, Artikel 14 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Korrekturmaßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift,
- 12. entgegen Artikel 10 Absatz 9 Satz 2 oder Artikel 11 Absatz 9 Satz 2 eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- 13. entgegen Artikel 10 Absatz 10 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b, entgegen Artikel 13 Absatz 9 Satz 1 oder Artikel 15 Absatz 6 Satz 1 eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 14. entgegen Artikel 11 Absatz 10 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b, entgegen Artikel 14 Absatz 8 Satz 1 oder Artikel 16 Absatz 6 Satz 1 eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 15. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht gewährleistet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wird,
- 16. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 nicht gewährleistet, dass der Hersteller eine dort genannte technische Unterlage erstellt hat, dass eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt mit der CE-Kennzeichnung nach Artikel 23 versehen ist oder dass der Hersteller eine dort genannte Anforderung erfüllt,
- 17. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht gewährleistet, dass der Hersteller eine dort genannte technische Unterlage erstellt hat oder dass der Hersteller eine dort genannte Anforderung erfüllt,
- entgegen Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt oder entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 eine unvollständige Maschine in Verkehr bringt,
- entgegen Artikel 13 Absatz 5 oder Artikel 15 Absatz 4 nicht gewährleistet, dass eine Lagerungs- oder Transportbedingung die Übereinstimmung der Maschine oder des dazugehörigen Produktes mit einer dort genannten wesentlichen Anforderung nicht beeinträchtigt,
- 20. entgegen Artikel 14 Absatz 5 oder Artikel 16 Absatz 4 nicht gewährleistet, dass eine Lagerungs- oder Transportbedingung die Übereinstimmung der unvollständigen Maschine mit einer dort genannten wesentlichen Anforderung nicht beeinträchtigt,
- 21. entgegen Artikel 15 Absatz 5 Satz 1 oder Artikel 16 Absatz 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Korrekturmaßnahme ergriffen wird,

- 22. entgegen Artikel 19 Absatz 1 einen Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig nennt,
- 23. entgegen Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABI. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden sind, eine Kennzeichnung, ein Zeichen oder eine Aufschrift auf einer Maschine oder einem dazugehörigen Produkt anbringt,
- 24. entgegen Artikel 24 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, jeweils in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2, die CE-Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt,
- 25. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 oder Artikel 46 Absatz 3 zuwiderhandelt oder
- 26. entgegen Artikel 45 Absatz 2 nicht gewährleistet, dass sich eine Korrekturmaßnahme auf sämtliche betroffene Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen erstreckt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 11, 18, 21, 25 und Nummer 26 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 9

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 7 Absatz 1 Nummer 11, 18, 21, 25 oder Nummer 26 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 10

Rechtsverordnungen in bestimmten Fällen

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass

entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unanwendbar geworden sind.

§ 11

Übergangsvorschrift

Maschinen, die die Anforderungen der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBI. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146) geändert worden ist, erfüllen und die vor dem 20. Januar 2027 in Verkehr gebracht werden, dürfen auf dem Markt bereitgestellt werden.

§ 12

Anwendungsvorschriften

Die §§ 1 und 2 sowie 4 bis 11 sind ab dem 20. Januar 2027 anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBI. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146) geändert worden ist, tritt am 20. Januar 2027 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 29. Juni 2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates veröffentlicht. Diese Verordnung enthält die wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Konstruktion und Bau von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen. Ziel ist es, deren Bereitstellung auf dem Markt oder Inbetriebnahme zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen, insbesondere von Verbraucherinnen und Verbrauchern und professionellen Nutzerinnen und Nutzer, und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen sowie, soweit anwendbar, der Umwelt zu gewährleisten. Außerdem werden darin Regeln für den freien Verkehr von in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkten in der Union festgelegt (Artikel 1 Verordnung (EU) 2023/1230).

Diese Verordnung trat gemäß Artikel 54 VO (EU) 2023/1230 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie wird ab dem 20. Januar 2027 unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Am 20. Januar 2027 wird unter anderem die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen (ABI. L 157 vom 09.6.2006, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, aufgehoben. Dies bestimmt Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1230.

Zur Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1230 sind die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1230 erfolgt durch das mit dem vorliegenden Gesetz neu geschaffene Durchführungsgesetz. Die geltende Maschinenverordnung (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBI.°I°S.°704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI.°I°S.°3146) geändert worden ist, dient momentan der Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG und wird außer Kraft gesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Inhaltlich umfasst das Durchführungsgesetz Verfahrensbestimmungen sowie Bußgeld- und Straftatbestände und Übergangsbestimmungen.

III. Alternativen

Die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1230 ist zwingend, sodass es keine Alternativen gibt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen regelt die Anforderungen an die Bereitstellung dieser Produkte auf dem

europäischen Markt. Für die Bestimmungen des Maschinendurchführungsgesetzes ist der Bund aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) zuständig. Die für die Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenz erforderlichen Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 sind erfüllt, da die bundeseinheitlichen Regelungen dieser Gesetze der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse dienen. Für die hier erfassten Produkte (Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen) besteht ein bundesweiter Markt, dessen Funktionsfähigkeit einheitliche materielle Regelungen sowie Verfahren und Zuständigkeiten erfordert. Die bundeseinheitlichen Regelungen sichern die gleichwertige Teilnahme der deutschen Wirtschaftsakteure am europäischen Binnenmarkt sowie ein hohes Sicherheitsniveau der erfassten Produkte; dies ist vor allem im Sinne von Verbraucherinnen und Verbrauchern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn die Länder jeweils eigene oder keine Regelungen erlassen würden. Vielmehr würde dies zu unterschiedlichen Vermarktungsbedingungen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen im Bundesgebiet bis hin zu Nachteilen für die deutsche Wirtschaft auf dem europäischen Markt führen. Die vorliegenden Regelungen sind daher zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich und dienen dem gesamtstaatlichen Interesse. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Straf- und Bußgeldvorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik abgeschlossen hat, vereinbar. Mit dem Gesetz wird es ermöglicht, wichtige unionsrechtliche Vorgaben national durchzuführen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sind mittels dieses Gesetzes nicht vorgesehen. Allerdings ergibt sich durch die Verordnung (EU) 2023/1230 selbst eine Vereinfachung für die Wirtschaft, da die Betriebsanleitung zukünftig in digitaler Form bereitgestellt werden kann.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung wurden geprüft. Das Gesetz dient dem Prinzip Nr. 8, dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern, sowie dem Prinzip 12, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Durchführungsgesetz selbst verursacht keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Soweit die Verordnung (EU) 2023/1230 neue und zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen und dazugehörigen Produkten beinhaltet, ist bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) mit einem haushaltswirksamen Mehraufwand im Zusammenhang mit ihrem gesetzlichen Auftrag im Bereich Marktüberwachung zu rechnen (wissenschaftlich fundierte Risikobewertungen). Der Mehrbedarf kann erst nach Einführung

der Rechtsänderung in 2027 durch erste Erkenntnisse aus der Praxis bewertet werden. Er soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 11 ausgeglichen werden.

Den Kommunen entstehen durch die Regelungen des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Das Gesetz verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der über den von der Verordnung (EU) 2023/1230 ausgelösten Erfüllungsaufwand hinausgeht.

In § 2 des Gesetzes wird festgelegt, dass bestimmte mitzuliefernde oder bereitzustellende Informationen, Anweisungen und Warnhinweise in deutscher Sprache verfasst sein müssen. Dies stellt aber keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand dar, da diese Dokumente ohnehin per europäischer Verordnung anzufertigen sind. Die europäischen Verordnung 2023/1230 lässt an diesen Stellen lediglich die Sprachenfrage für den jeweiligen Mitgliedstaat offen.

Das Gesetz verursacht keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die über den durch die Verordnung (EU) 2023/1230 entstehenden Erfüllungsaufwand hinausgehen.

Der BAuA entsteht im Zuge dieses Gesetzes ein Mehraufwand, weil die Verordnung (EU) 2023/1230 neue und zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen und dazugehörigen Produkten beinhaltet. Hier müssen neue wissenschaftliche Grundlagen geschaffen werden, so dass die BAuA ihrem gesetzlichen Auftrag im Bereich Marktüberwachung nachkommen kann. Der Umfang des Mehraufwands kann erst nach Einführung der Rechtsänderung durch erste Erkenntnisse aus der Praxis bewertet werden.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau von Produkten, insbesondere auf deren Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Durchführungsgesetzes ist nicht vorgesehen, da auch die zugrundeliegende europäische Rechtsvorschrift nicht befristet ist.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Zweck und Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1230. Wesentlicher Inhalt ist die Festlegung der deutschen Sprache für bestimmte Dokumente sowie die Rege-

lung der erforderlichen Meldewege für die Durchführung der Marktüberwachung; die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes werden, wo notwendig, in den Bereichen Notifizierung und Marktüberwachung in Bezug genommen. Außerdem enthält das Gesetz die notwendigen Bußgeld- und Strafvorschriften.

Soweit die Verordnung (EU) 2023/1230 Bestimmungen in den Bereichen Marktüberwachung und Notifizierung nicht enthält, bleibt die Anwendung des Produktsicherheitsgesetzes gemäß § 1 Absatz 3 unberührt, dazu zählt auch die Zuständigkeitsregelung des § 25 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes.

Der Titel des Gesetzes macht deutlich, dass das Gesetz der Durchführung von europäischem Recht dient.

Zu Absatz 2

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1230 und übernimmt daher den Anwendungsbereich von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2023/1230. Gleichzeitig wird die neue europäische Sprachregelung ("Maschinen" wird zu "Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen") übernommen.

Zu Abschnitt 2 (Sprachenregelungen)

Zu § 2 (Sprache der Anleitungen, der Informationen und der EU-Konformitätserklärung)

Im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, Endnutzerinnen und Endnutzer und der Marktüberwachungsbehörden ist vorgesehen, dass von den betreffenden Wirtschaftsakteuren die deutsche Sprache für die nach der Verordnung (EU) 2023/1230 notwendigen Dokumente verwendet wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 richtet sich an den Hersteller bzw. Einführer von Maschinen und dazugehörigen Produkten. Hersteller müssen beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme sicherstellen, dass für die genannten Dokumente die deutsche Sprache verwendet wird. Für Einführer trifft dies lediglich beim Inverkehrbringen zu. Zudem haben Händler von Maschinen und dazugehörigen Produkten vor der Bereitstellung auf dem Markt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1230 zu überprüfen, ob die Betriebsanleitung und die Informationen nach Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1230 in deutscher Sprache beiliegen.

Die Regelungskompetenz für die Sprache der Dokumente durch die jeweiligen Mitgliedsstaaten ist in Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 5 und in Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1230 festgelegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 richtet sich an den Hersteller bzw. Einführer von unvollständigen Maschinen. Sie müssen beim Inverkehrbringen sicherstellen, dass für die genannten Dokumente die deutsche Sprache verwendet wird. Zudem haben Händler von Maschinen und dazugehörigen Produkten vor der Bereitstellung auf dem Markt gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1230 zu überprüfen, ob die Montageanleitung in deutscher Sprache beiliegt.

Die Regelungskompetenz für die Sprache der Dokumente durch die jeweiligen Mitgliedsstaaten ist in Artikel 11 Absatz 7 Unterabsatz 5 und in Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1230 festgelegt.

Zu Abschnitt 3 (Notifizierung und Marktüberwachung)

Zu § 3 (Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen)

§ 3 weist die Aufgabe der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen der Befugnis erteilenden Behörde nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes zu. In diesem Sinne ist die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) – wie bisher auch - die Befugnis erteilende Behörde für den Bereich "Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen". Das Befugniserteilungs- sowie das Notifizierungsverfahren wird u. a. in Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1230 geregelt. Dort wird normiert, dass eine notifizierende Behörde benannt wird, für die Bundesrepublik Deutschland also die ZLS, die für die "Errichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen" zuständig ist. Wenn Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1230 vom "erforderlichen Verfahren" spricht, so hat dieser unbestimmte Rechtsbegriff für das nationale Befugniserteilungsverfahren seine Ausformung im Produktsicherheitsgesetz (z. B. §§ 11, 15, 17 Produktsicherheitsgesetz) erfahren, welches die Verordnung (EU) 2023/1230 hier konkretisiert. § 15 Absatz 1 Satz 1 Produktsicherheitsgesetz spiegelt wider, dass bisher immer nationale Rechtsverordnungen zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts bzw. Unionsrechts notwendig waren. Nun wird durch die Verordnung (EU) 2023/1230 unmittelbar geltendes Recht gesetzt, das die Konformitätsbewertungsstellen anwenden. Vor dem Hintergrund des "Anwendungsvorrangs" des Unionsrechts tritt der Halbsatz im § 15 Absatz 1 Satz 1 Produktsicherheitsgesetz, der auf § 8 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz verweist, zurück, da sich die Konformitätsbewertungsaufgaben direkt aus der Verordnung (EU) 2023/1230 ergeben und durch dieses Durchführungsgesetz in Verbindung mit dem Produktsicherheitsgesetz konkretisiert werden.

Zu § 4 (Stichproben bei der Marktüberwachung)

Die einschlägigen Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes zur Marktüberwachung finden gemäß § 1 Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz Anwendung. Hiervon ausgenommen ist allerdings die Stichprobenregelung des § 25 Absatz 2 Produktsicherheitsgesetz aufgrund des § 25 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz, da das Produktsicherheitsgesetz nur ergänzend zur Anwendung kommt. Die Stichprobenregelung soll für Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen – wie bisher im Produktsicherheitsgesetz und in der 9. ProdSV geregelt – weiterhin Anwendung finden. Eine Verankerung im vorliegenden Gesetz ist daher zwingend. Wie bisher gilt der Richtwert für alle Produkte, die unter den Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes fallen (soweit diese nicht über § 25 Absatz 2 von der Stichprobenregelung ausgenommen sind). Die Stichproben in Bezug auf Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen bilden weiterhin eine Teilmenge dieses Richtwerts; der Richtwert von 0,5 Stichproben je 1000 Einwohner und Jahr ist nicht vollständig nur für die Produktgruppe "Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen" anwendbar (vgl. zur Stichprobe: BT-Drs. 17/6276, Seite 49 und Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz, LV 46, 26/1).

Zu § 5 (Unterrichtung bei Nichtkonformität einer Maschine, eines dazugehörigen Produktes oder einer unvollständigen Maschine) bis § 7 (Unterrichtung bei Risiken trotz Konformität einer Maschine, eines dazugehörigen Produktes oder einer unvollständigen Maschine)

In den §§ 5 bis 7 werden die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1230 notwendigen Meldewege geregelt.

Weiterhin wird die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als nationaler Knotenpunkt für Mitteilungen der Marktüberwachungsbehörden in Richtung Europäische Kommission und übrige Mitgliedstaaten etabliert. Gleiche Aufgaben sind der Bundesanstalt für

Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bereits nach den Verordnungen gemäß § 8 des Produktsicherheitsgesetzes zugewiesen.

Zu § 5 (Unterrichtung bei Nichtkonformität einer Maschine, eines dazugehörigen Produktes oder einer unvollständigen Maschine)

§ 5 regelt die notwendigen Meldewege bei Nichtkonformitäten in Deutschland und führt insoweit die Artikel 43 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1230 durch. Die Meldewege sind angelehnt an die bereits in Kraft getretenen Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz (1. ProdSV, 6. ProdSV, 7. ProdSV, 8. ProdSV, 11. ProdSV, 12. ProdSV und 14.°ProdSV). Diese Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz enthalten ebenso wie die Verordnung (EU) 2023/1230 die Bestimmungen des Neuen Rechtsrahmens (New Legislative Framework - NLF) zur Marktüberwachung (vgl. Erwägungsgründe 6 ff. Verordnung (EU) 2023/1230). § 5 berücksichtigt hierbei die Aufgaben- und Beteiligungsstruktur, die in Deutschland im Bereich der Marktüberwachung zwischen den Ländern und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin festgelegt ist. Wenn die Marktüberwachungsbehörde feststellt, dass die von ihr beanstandeten Maschinen, dazugehörige Produkte oder unvollständige Maschinen auch in anderen Mitgliedstaaten der EU auf dem Markt bereitgestellt werden, muss sie über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die übrigen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission über das Beurteilungsergebnis und die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur geforderten Korrekturmaßnahmen informieren. Ebenso muss sie über vorläufige Maßnahmen informieren, falls der betreffende Wirtschaftsakteur keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergreift.

Zu § 6 (Maßnahmen bei Nichtkonformität einer Maschine, eines dazugehörigen Produktes oder einer unvollständigen Maschine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union)

In § 6 geht es um den Fall, dass eine Marktüberwachungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund einer dort festgestellten Nichtkonformität einer Maschine, eines dazugehörigen Produktes oder einer unvollständigen Maschine eine vorläufige Maßnahme getroffen hat.

Zu Absatz 1

Hält die deutsche Marktüberwachungsbehörde die vorläufige Maßnahme des anderen Mitgliedstaates für gerechtfertigt, so ergreift sie ihrerseits die entsprechenden vorläufigen Maßnahmen. Die Mitteilung geht von der Marktüberwachungsbehörde über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin an die Europäische Kommission und an die übrigen Mitgliedstaaten.

Zu Absatz 2

Hält die deutsche Marktüberwachungsbehörde die vorläufige Maßnahme des anderen Mitgliedstaates hingegen nicht für gerechtfertigt, so ist dies der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitzuteilen. Die Mitteilung geht von der Marktüberwachungsbehörde über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin an die Europäische Kommission und an die übrigen Mitgliedstaaten. Die Marktüberwachungsbehörde und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin tragen dafür Sorge, dass die in Artikel 43 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1230 genannte Frist von drei Monaten nicht überschritten wird.

Zu Absatz 3

Hier wird folgender Fall geregelt: Eine deutsche Marktüberwachungsbehörde erhebt einen Einwand gegen die nationale Maßnahme eines anderen Mitgliedstaats und führt aus diesem Grund selbst keine vorläufige Maßnahme durch; entgegen dem deutschen Einwand hält die Europäische Kommission die nationale Maßnahme des anderen Mitgliedstaats für

gerechtfertigt. In diesem Fall muss in Deutschland eine restriktive Maßnahme erst noch durchgeführt und gemeldet werden (Artikel 44 Absatz 2 Verordnung (EU) 2023/1230). Die Mitteilung geht von der Marktüberwachungsbehörde über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin an die Europäische Kommission.

Zu § 7 (Unterrichtung bei Risiken trotz Konformität einer Maschine, eines dazugehörigen Produktes oder einer unvollständigen Maschine)

§ 7 dient der Durchführung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1230. In Artikel 45 wird der Fall behandelt, dass von einer Maschine, einem dazugehörigen Produkt oder einer unvollständigen Maschine trotz Konformität mit der Verordnung (EU) 2023/1230 ein Risiko ausgeht. § 7, der einen Sonderfall von § 5 behandelt, legt ebenso wie § 5 fest, dass die Marktüberwachungsbehörden die unmittelbar handelnden Akteure sind und präzisiert in diesem Fall den in Artikel 45 Absatz 3 genannten Akteur "Mitgliedstaat".

Zu Abschnitt 4 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Zu § 8 (Bußgeldvorschriften)

Die §§ 8 und 9 enthalten die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1230 nach Artikel 50 notwendigen Bußgeld- und Straftatbestimmungen. Die Formulierungen halten sich hierbei sehr eng an die Formulierungen der bereits existierenden Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz (1. ProdSV, 6. ProdSV, 7. ProdSV, 8.°ProdSV, 11. ProdSV, 12. ProdSV und 14.°ProdSV). Der Bußgeldrahmen ist gleich dem Bußgeldrahmen aus dem Produktsicherheitsgesetz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1230 nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 1 notwendigen Bußgeldvorschriften.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Höhe der Geldbußen für die jeweiligen Ordnungswidrigkeiten fest. Grundsätzlich wird ein Bußgeldrahmen von 10 000 Euro festgelegt; die gravierenderen Verstöße in den Nummern 11, 18, 21, 25 und 26 können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

Zu § 9 (Strafvorschriften)

§ 9 enthält den Hinweis, dass besonders schwerwiegende Pflichtverstöße als Straftat geahndet werden können. Er dient insoweit der Durchführung von Artikel 50 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1230.

Zu Abschnitt 5 (Schlussvorschriften)

Zu § 10 (Rechtsverordnungen in bestimmten Fällen)

§ 10 eröffnet die Möglichkeit, zwingende rechtsformale Anpassungen des europäischen Rechts über ein vereinfachtes Rechtssetzungsverfahren im deutschen Recht nachzuvollziehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in diesem Gesetz enthaltene Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft per Rechtsverordnung zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 räumt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Möglichkeit ein, Vorschriften des Maschinenverordnung-Durchführungsgesetzes oder der auf Grund des Maschinenverordnung-Durchführungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen per Rechtsverordnung zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Maschinenverordnung-Durchführungsgesetzes unanwendbar geworden sind.

Zu § 11 (Übergangsvorschrift)

§ 11 dient der Durchführung von Artikel 52 der Verordnung (EU) 2023/1230 und legt fest, dass die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt nicht durch die Mitgliedstaaten behindert werden darf, die entsprechend der Richtlinie 2006/42/EG vor dem 20. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden.

Demnach dürfen Maschinen, die der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen (nationale Umsetzung: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBI. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146) geändert worden ist) bis zum 20. Januar 2027 in den Verkehr gebracht werden. Die Verordnung (EU) 2023/1230 sieht damit grundsätzlich keine parallele Anwendung von alter Richtlinie und neuer Verordnung vor.

Zu § 12 (Anwendungsvorschriften)

§ 12 legt fest, dass die §§ 1 und 2 sowie 4 bis 11 dieses Gesetzes ab dem 20. Januar 2027 anzuwenden sind.

Zu § 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 13 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Anwendbar ist ab diesem Zeitpunkt jedoch zunächst nur § 3 dieses Gesetzes, die §§ 1 und 2 sowie 4 bis 11 dieses Gesetzes sind erst ab dem 20. Januar 2027 anzuwenden. Grund für die vorgezogene Anwendbarkeit des § 3 ist, dass gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe (a) der Verordnung (EU) 2023/1230 das Kapitel V bereits ab dem 20. Januar 2024 gilt und ab diesem Zeitpunkt die Befugnis erteilenden Behörde durch die Mitgliedstaaten festgelegt sein muss.

Die Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBI. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146) geändert worden ist und momentan der Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG dient, tritt ab dem 20. Januar 2027 außer Kraft, weil ab dem 20. Januar 2027 die Verordnung (EU) 2023/1230 verbindlich anzuwenden ist und gleichzeitig die Richtlinie 2006/42/EG aufgehoben wird.